Geseß=Sammlung

s für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 2066.) Berordnung, betreffend die Allodififation der nicht jur Rlaffe der Bauerlehne gehörigen sandesherrlichen Lehne im Herzogthum Wefiphalen. 28. November 1839.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 20. 20.

haben für angemessen erachtet, bei der Allodisikation der nicht zur Klasse der Bauersehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen eine Ermäßigung der bisher dafür üblich gewesenen Bezeigungegolder eintreten zu laffen, um dadurch eine größere Gleichstellung der gedachten Provinz in ihren Rechtsverhaltnissen mit anderen Landestheilen der Monarchie, in welchen der Lehnsnerus gleichfalls noch fortbesteht, herbeizuführen. Zu diesem Behufe verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

In Betreff derjenigen Lehne der gedachten Urt, welche ehemals bei der Probstei Meschede zu Lehn gingen, soll die Allodisikation gegen Entrich= tung von zwei bis drei vom Hundert ihres Werths gestattet werden.

§. 2. In Betreff der übrigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen, welche nicht zur Klasse der Bauerlehne gehoren, sollen

a) bei Mannlehnen funf bis sieben,

b) bei Weibersehnen, sowohl den subsidiarischen, als den vermischten, drei bis vier,

c) bei Erblehnen zwei bis drei

vom Hundert des Lehnwerths als Entschädigung gezahlt werden, wenn der Werth

des Lehnsobjekts den Betrag von 10,000 Athlr. nicht übersteigt.

6. 3. In Ansehung dersenigen Lehne, welche den Werth von Zehntaus send Thalern übersteigen, hat es dagegen bei der bisherigen Observanz, wonach die Erbverwandlung nur gegen Entrichtung eines Bezeigungsgeldes von Zehn vom Hundert des Lehnwerths zulässig ist, sein Bewenden, sofern nicht besondere, die Lehnsfolge der Agnaten regulirende Familienverträge bereits darüber bestehen, oder der Lehnsbesiger die ausdrückliche Einwilligung der zur eventuellen Sukzession berechtigten Agnaten in die Erbverwandlung beibringt, in welchem Falle lettere gegen Entrichtung der im §. 2. bestimmten Gage ausnahmsweise gestattet senn soll.

§. 4. Die Allodifikation der Lehne, welche nur auf zwei Augen stehen,

ist unzulässig.

Jahrgang 1840. (No. 2066 - 2067.)

§. 5.

§. 5. Dasselbe gilt, wenn das Lehn zwar auf vier Augen steht, jedoch keine Hoffnung zur Erzielung lehnsfähiger Deszendenz vorhanden ist; wogegen, wenn eine solche noch zu erwarten wäre, die Allodisikation nur gegen Entrichtung des Doppelten von der, nach der Natur des Lehns, in Gemäßheit obiger Besstimmungen festzuseigenden Ablösungssumme geschehen kann.

§. 6. Bei Feststellung des Lehnwerths und Ermittelung der Ablösungs-Summe ist als Werth des Lehns der zu vier vom Hundert zu kapitalissirende Katastral-Reinertrag zum Grunde zu legen; jedoch soll es den Vasallen und beziehungsweise den Agnaten, welche im Zweiselsfalle über das Allodisikationsgesuch gehört werden müssen, freistehen, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe auf ihre Kosten in Antrag zu bringen.

§. 7. Sind die bei einzelnen Lehnen zu entrichtenden Lehnsgefälle, welche die Natur eines wirklichen Laudemiums haben, so groß, daß der nach gesetzlichen Vorschriften berechnete Kapitalswerth derselben für sich selbst schon dem, nach den höchsten der obigen Sake mit Nücksicht auf die Natur des Lehns ermessenen Allodiskationskapitale bis auf die Hälfte desselben nahe kommt, oder selbige noch übersteigt, so soll an dessen Stelle der Kapitalwerth der Laudemialverpsichtung mit dem Jusake eines nach den geringsten Säken zu berechnenden Allodissikationskapitals die Entschädigung für die gleichzeitige Ausbedung des Lehnsverbandes und den Erlaß der Laudemialverbindlichkeit bilden. Wenn aber die Lehnsgefälle die Natur eines Laudemiums nicht haben, so ist, mit Nücksicht auf den Ertrag des Lehns und die Höhe der Leistung, vergleichsweise ein billiges Aversionalquantum als Allodissikationssumme zu reguliren, wobei die in der Abslösungsordnung vom 13. Juli 1829. Tit. 7. ausgestellten Grundsäke, jedoch unter Berücksichtigung des Verlustes des möglichen Heimfalls, und der dafür zu entrichtenden Entschädigung, zur Anwendung zu bringen sind.

§. 8. In eben dieser Art ist auch bei der Allodisikation dersenigen Lehne zu verfahren, die verdunkelt, und deren Bestandtheile nicht mehr zu ermitteln sind.

Gegeben Verlin, den 28. November 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Ramps. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.